



Nro. 150.

Dienstag den 15. December

1835.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1742. (2)

Nr. 24024/2020.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate wird aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweins in Bezug auf die Reinheit angeordnet. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Erlassung vom 5. Juni l. J., den von der hohen vereinten Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer und jedem andern Metallgehalte, so wie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen und zugleich zu bestimmen geruhet, daß dagegen die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrensarten zur Prüfung und Befreyung des Branntweins von Kupfer und andern Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachlässiglich in Anwendung zu bringen seyen. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. September d. J. Z. 24473, mit folgenden Beisätzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar: 1) Um den Branntwein rein von Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillir-Blasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei statt fin-

dender Ausbesserung oder Encenerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können. — 2) Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweins oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor, die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung. — 3) Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. des zweiten Abziehens, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lochmuspapier) das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrey, d. i. frischgelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lochmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzu ziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn. — 4) Jeder erzeugte schon fertige Branntwein, ist von den Erzeugern noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusez-

zung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleifern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht. — 5) Sind die Branntwein- Erzeuger und Verschleifer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 Strafgesetzbuch II. aufmerksam zu machen, und haben die gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Geboths zur Verzinnung der Branntwein Brennaparate nicht frey von Kupfer oder sonstigem Metallgehalte befunden wird. — 6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse, sowohl bei den Branntwein-Erzeugern, als auch den Verschleifern und Schänkern, haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennaparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreis- und Districtsärzte zu verpflichten, bei ihren Vereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweins vorzunehmen. — 7) Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweins hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich 8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennaparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu verbleiben. — Laibach am 23. October 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Johann Nep. Bessel,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 1727. (3) Nr. 26825.**

**E u r e n d e**  
des k. k. illyrischen Guberniums. — Die für österr. nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe ist für die Zukunft nicht mehr abzunehmen. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 24. October 1835 zu befehlen geruhet, daß die für österr. nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorge-

schriebene Redimirungstaxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sey. — Diese allerhöchste Anordnung, in Folge deren es von den Bestimmungen des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. Jänner 1806, Z. 602/6, gänzlich abzukommen hat, wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. d. M., Z. 29070/941, zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben. — Laibach am 19. November 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.  
Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

**Z. 1734. (3) Nr. 26987.**

**B e r l a u t b a r u n g.**  
Das von Michael Penitner, gewesenen k. k. Postwagens Expeditior, in seinem Testamente ddo. Laibach am 29. November 1771 errichtete Studenten-Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 82 fl. 30 kr. C. M., kömmt mit Ende des laufenden Schuljahres 1836 in Erlösigung. — Dieses Stipendium ist zuvörderst für einen Studierenden, der mit dem benannten Stifter am nächsten verwandt ist, in Ermanglung eines solchen aber für einen Studierenden bestimmt, welcher in dem Marktsplecken Innichen in Tyrol geboren ist. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem nächsten Anverwandten des obigen Stifters. Es haben sonach jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Besuche bis Ende September 1836, entweder bei dem k. k. Gubernium zu Innsbruck oder zu Laibach einzureichen, und diese Besuche mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, mit den Studien-Zeugnissen von beiden Semestern 1836, und beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. Laibach am 21. Nov. 1835.  
Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verkaufbarungen.**  
**Z. 1743. (2) Nr. 10048.**

**E d i c t.**  
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Armenfonds-Herrschaft Landpreis, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, in die Ausfertigung der

**Amortisations-Edicte**, rücksichtlich der von der gedachten Herrschaft an das hierortige General-Einnehmeramt ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine ddo 3. May 1806, J. Art. Nr. 390, pro dominicali mit 221 fl. 12 1/4 fr., und ddo. 21. August 1808, J. Art. Nr. 16, pro rusticali mit 728 fl. 15 3/4 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, der Herrschaft, die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.  
Laibach den 28. November 1835.

**3. 1733. (3) ad Nr. 10333.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey bei dieser Gerichtsstelle eine Rathsprotocollistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 900 fl., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiermit der Concurus von vier Wochen, vom Tage, als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheinen wird, an eröffnet wird. Es haben daher die dießfälligen Eittwerber ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über Studien, praktische Prüfungen, frühere Dienstleistung, dann Kenntniß der Landessprache belegten Gesuche, und zwar Jene, welche in activem Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde während der besagten Frist anher zu überreichen, und darin zugleich anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie als lenfals mit einem Individuum dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind.

Laibach am 5. December 1835.

**3. 1723. (3) Nr. 9831.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn, gemeinschaftlich mit Dr. Wurzbach, als Vertreter der Theresia Milhartschitsch und der minderjährigen Antonia Roghischen Kinder, wider Frau Maria v. Pregl, Vormünderinn, und Hrn. Franz v. Premerslein, als Mitvormund des minderjährigen Maximilian von Premerslein,

in die öffentliche Versteigerung der, den Exequirten gehörigen, auf 22227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Strassold'schen und Trillel'schen Gült, auch Gut Premerslein genannt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 11. Jänner, 15. Februar und 14. März 1836, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, zu Händen Dr. Bürger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 21. November 1835.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

**3. 1724. (3) Nr. 18784/2389. T.**

#### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die provisorische Besetzung der k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrakt zu Winklern in Kärnthen, eine Concurrency mittelst schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit, Moralität, und Fähigkeit der Cautionsleistung mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden eingeladen, bis 28. December l. J., Mittags um 12 Uhr, ihre versiegelten Offerte, worin das Tabak-Verschleiß-Emolument, so wie die Versicherung der Cautionsleistung binnen 14 Tagen bestimmt ausgedrückt seyn, und welchem der zehnte Theil der Cautionsleistung als Reugeld entweder im Baaren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten börsemäßigen Course berechnet, beiliegen, oder worin sich über den Erlag desselben bei einer Gefällencassa mittelst des Erlagscheines ausgewiesen werden muß, im Vorstands-Bureau der Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach, auf dem Hauptplaze Nr. 262, einzureichen, an welchem Tage, und in welcher Stunde die Offerte commissionell eröffnet, und die Großtrakt provisorisch demjenigen verliehen

werden wird, welcher das mäßigste Tabak-Verschleiß-Emolument angeboten hat, und wobei auf Pensionisten, welche ihre Pension für die Zeit der Verlagsführung zurück zu lassen sich erklären, gehörige Rücksicht genommen werden wird. — Die erforderlichen Verschleiß-Lizenzen, wofür der Ersteher die Stämpelgebühr mit achtzehn Gulden zu erlegen hat, werden jedoch erst nach vollkommen richtiger Caution, wozu der längste Termin mit 14 Tagen vom Tage der schriftlich erhaltenen Verlagsverleihung bestimmt wird, ausgefertigt werden. — Sollte dieser Termin fruchtlos verstreichen, so wird keine Lizenz ausgefertigt, und die Verlagsverleihung ist als null und nichtig zu betrachten. — Die k. k. Tabak- und Stämpel-Großtrafik zu Winklern ist zur Abfassung des Tabak- und Stämpelpapier-Materials an den k. k. Unterverlag zu Spital in Kärnten angewiesen, und hat in ihrer eigenen Verschleißperipherie sieben Kleinverschleißer mit Tabak und Stämpelpapier zu versehen. — Die jährliche Verschleißhöhe dieses Platzes belief sich nach dem Durchschnitt eines dreijährigen Rechnungsabchlusses aus den Militär-Jahren 1832, 1833 und 1834, in Tabak auf 3941 fl. 12  $\frac{1}{4}$  kr., im Stämpel auf 421 fl. 27 kr., im Ganzen auf 4362 fl. 39  $\frac{1}{4}$  kr. Davon betrug die Vergütung mittelst des bewilligten Verschleiß-Emoluments, und zwar an der Calo-Vergütung des gebräuteten Schnupftabaks mit  $\frac{3}{4}$  %, von gesponnenem Rauchtobak mit 1 %, vom Tabak-Verschleiß mit 5 %, und vom Verschleiß des Stämpelpapiers der minderen Classen mit 2 %, zusammen 222 fl. 4  $\frac{1}{4}$  kr.; der jährliche Gewinn vom eigenen Kleinverschleiß entfällt auf circa 51 fl. 49  $\frac{3}{4}$  kr., somit stellt sich der jährliche Ertrag auf 273 fl. 54  $\frac{1}{4}$  kr., wovon jedoch die Fracht-, Gewölb- und Magazinspensen und die übrigen Verlagsauslagen zu bestreiten sind. — Dabei muß aber ausdrücklich bemerkt werden, daß, da der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, das k. k. Tabakgefäll für die fortwährend gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernehme. — Die Caution für die Großtrafik zu Winklern wird auf fünf Hundert Gulden festgesetzt, und sind hiervon, wie bereits oben erwähnt wurde, 10 % zugleich mit dem Offerte zu erlegen, welche für den Fall des Rücktrittes des Ersehers, oder bei Unterlassung der Cautionleistung in der vorgeschriebenen Frist, dem Alerat zur Entschädigung verfallen, demjenigen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich

wieder zurückgestellt werden. — Die Caution ist entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Kreditpapieren nach dem letzten börsenmäßigen Course berechnet, oder mittelst eines auf den Cautionsbetrag ausgefertigten, auf Conv. Münze lautenden pragmatikalisch verfertigten Hypothekar-Instrumentes zu erlegen, und wird dieselbe im Falle des baaren Erlages in dem Staatsschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt werden. Der Fiskalpreis bei dieser Concurrenz ist das Tabak-Verschleiß-Emolument von fünf vom Hundert des verkauften Tabaks (die Stämpelprovision von 2 % bleibt unverändert), und es wird ausdrücklich bestimmt, daß auf Anbothe über diesen Fiskalpreis, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heiße, um so und so viel weniger, als der geringste Anboth wäre, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Verpflichtungen des Großtrafikanten gegen das k. k. Gefäll, so wie gegen seine ihm zugewiesenen Verschleißer, und gegen das consumirende Publicum sind in der Verlegers-Instruction enthalten, wovon sowohl bei dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Klagenfurt, Görz, Triest und Laibach, Einsicht genommen werden kann. — Schließlich wird noch ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Gefäll unter keinem Vorwande, und aus keinem wie immer gearteten Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhung-Ansprüchen Gehör geben, und dieses freiwillige Uebereinkommen immer den Gränzen der Gefälls-Vorschriften, und auf der Grundlage der Verlegers-Instruction aufrecht erhalten wissen will. Laibach am 28. November 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

B. 1740. (2)

#### Concurs-Verlautbarung.

Bei der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt ist die erste politische Actuarstelle mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. und der zweite Amtschreibers-Posten mit jährlichen 200 fl. in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen, welche ein oder den andern dieser Dienstplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis Ende dieses Monats an die gefertigte Bezirksobrigkeit portofrey einzuwenden, und sich dabei mit den Zeugnissen über ihr Alter, Moralität und bisherige Dienstleistungen und Befähigungen documentirt auszuweisen.

Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 4. Dezember 1835.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 10. December 1835.

	Mittelpreis
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	101 5/8
detto detto zu 4 v. H. (in C.M.)	99 13/32
detto detto zu 3 v. H. (in C.M.)	75 9/16
Verloste Obligation., Hofkam. mer. Obligation. d. Zwangs. Darlehens in Krain u. Aera. rial. Obligat. der Stände v. Exrol	zu 5 v. H. 11 — zu 4 1/2 v. H. 99 1/8 zu 4 v. H. 99 1/8 zu 3 1/2 v. H. —
Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	217 5/5
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	140 1/3
detto detto v. J. 1834 für 500 fl. (in C.M.)	586 1/4
Obligationen der allgemeinen und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	66
detto detto zu 2 v. H. (in C.M.)	55
Bank-Actien pr. Stück	1576 in C. M.
Kaisersl. Münz-Ducaten	3 5/8 pCt. Agio.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 12. December 1835.

Marktpreise.			
Ein Wien. Megen Weizen	. . .	3 fl. 10	fr.
—	—	Kukurug . . .	— " — "
—	—	Halbfrucht . . .	— " — "
—	—	Korn . . .	2 " 2 1/4 "
—	—	Gerste . . .	1 " 50 "
—	—	Sirise . . .	1 " 39 "
—	—	Heiden . . .	1 " 34 "
—	—	Safer . . .	1 " 7 1/4 "

**K. K. Lottoziehungen.**

In Triest am 12. December 1835:

47. 48. 11. 39. 45.

Die nächste Ziehung wird am 23. Decem-  
ber 1835 in Triest gehalten werden.

## 1836.

### V e r z e i c h n i s s

der  
wohlthätigen Neujahrs-Gratulanten in Laibach, welche zum Besten des hiesigen Armen-  
Instituts Neujahrs-Wünsch-Erlaß-Karten gelöst haben.

„Es folgen die besten und herzlichsten Wünsche Aller an Alle.“

N <sup>o</sup> 1	Se. fürstbischöfl. Gnaden Herr Anton Alois, Fürstbischöf zu Laibach.	N <sup>o</sup> 23	Herr Reinhold Ritter v. Buzzi, Conceptsprac- tlicant bei dem k. k. illyr. Landes-Guber- nium.
2	Herr Alois Skofitz, k. k. Rechnungs-Rath.	24	„ Joh. Fried. Schmuß, k. k. Postmeister zu Wippach.
3	„ Adolf Skofitz, Mediciner im 2. Jahr.	25	„ Carl Born, Dompfarrer.
4	„ Philipp Schütz, k. k. Sub. Ingressist, sammt Gattinn.	26	„ Joh. Bapt. Novak, Pfarrvik. zu Gereuth.
5	„ Franz Kav. Dietrich, } in Venedig.	27	„ Carl Pachner, sammt Frau.
6	„ Andreas Stammig, }	29	„ Dr. Max Wurzbach, sammt Frau und Familie.
7	„ Joh. Nep. Hradeczky, Bürgermeister, f. Frau und Sohn.	29	„ Carl Wurzbach, der Rechte Doctor.
8	„ Joseph Suppantichitsch, jubil. Registra- turs-Director, sammt Frau.	30	„ Max Wurzbach, detto detto,
9	„ Friedrich Rudech, Gutsbesizer.	31	„ Edler v. Rheinwald, Major, und dessen Gemahlinn Freyinn Brigitta geborne von Kutrafschnig.
10	Frau Helena Rudech, Herrschaftsinhab.-Witwe.	32	„ Caspar Wierant.
11	Herr Anton Janeschitsch, Apotheker in Stein.	33	„ Joh. Nep. Marquis v. Gozani, k. k. Stra- ßenbau-Commissair, sammt Gattinn Eva, und Töchtern Caroline und Jeanette.
12	„ Anton Cam. Graf v. Thurn, f. Familie.	34	„ Blas Blasnik, Pfarrer zu Rakles.
13	„ L. Martinak, k. k. Humanitäts-Pro- fessor, sammt Gemahlinn.	35	„ Domherr Pauschek.
14	„ Hauptmann Glöser.	36	„ Augustin Traun.
15	„ Obristwachtmeister v. Nieberg.	37	„ Franz Kav. v. Andrioli, Curat zu Loffze.
16	„ Hauptmann Loschan, sammt Frau.	38	„ Joseph Lukmann, f. Frau Gemahlinn.
17	„ Leopold Graf v. Stubenberg.	39	„ Joh. Nep. Kühnel, von Stein.
18	Frau Gräfinn v. Stubenberg.	40	„ Handelsmann Joh. Nep. Suppantichitsch, sammt Gattinn.
19	Herr Franz Kav. Heinrich, k. k. Professor, f. Familie.		
20	„ Anton Urbas.		
21	„ Anton Regali, sammt Gemahlinn.		
22	„ Eduard Freiherr v. Grimshitsch, Concipist bei der k. k. illyr. Cam. Gef. Verwaltung.		

(Die Fortsetzung folgt.)

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1749. (1) **Nr. 463.**

**K u n d m a c h u n g.**

Betreffend die Erledigung eines krainerisch-ständischen Stiftungspflages in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. — Der durch den Austritt des Guido Freiherrn von Lazarini erledigte krainerisch-ständische Stiftungspflag in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie soll wieder besetzt werden; daher Diejenigen, die sich um denselben bewerben wollen, binnen sechs Wochen ihre Gesuche bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und sich darin über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar: a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Tauffcheine; nachdem bestehender Vorschrift gemäß, die ständischen Stifflinge, so wie jeder in gedachte Akademie bestimmte Zögling, in der zweiten Hälfte des Monats October, nicht früher und nicht später dort einzutreffen hat, so wird die Erreichung oder Ueberschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normal-Alters, wie es sich zu jenem für den Eintritt in die Akademie festgesetzten Zeitpunkt ergeben wird, berücksichtigt werden. — b) Ueber die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, oder allenfalls weitem Studien, und untadelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der lezt verfloffenen zwei Semester. c) Ueber gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blattern mit dem ärztlichen Zeugnisse; und endlich noch insbesondere d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie, mit dem von einem Stabs- oder Regimentsärzte ausgestellten Certificate. — Von der ständisch Verordneten-Stelle in Krain. Laibach am 30. November 1835.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1750. (1) **Nr. 14520.**

**K u n d m a c h u n g.**

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 17. October d. J., Z. 23601, ist die beantragte Vertiefung des Stadtbrunnens und die Herstellung eines zweiten Pumpwerkes auf dem Congresspflage bewilliget, und die dießfällige Ausführung mit Ausnahme der Maurer und Handlangerarbeit, welche vom Magistrate in eigener Regie besorgt werden wird, im öffent-

lichen Lizitationswege dem Mindestbiether zu überlassen befohlen worden. — Diese Versteigerung wird am Donnerstage den 17. d. M. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden hieranits vor sich gehen, und es werden hierzu die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Gesamtkosten dieser Herstellung auf 202 fl. 57 kr. veranschlagt sind, wovon für die Steinmeharbeit und Materiale 80 fl.; für die Zimacermannsarbeit 11 fl. 44 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 18 fl. 35 kr.; für die Schlosserarbeit 55 fl. 50 kr.; für die Glockengießerey-Arbeit 27 fl.; für die Spenglerarbeit 9 fl. 48 kr. Summa 202 fl. 57 kr. entfallen. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Dezember 1835.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 1745. (1) **Nr. 9880.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 22. Dezember 1835 und den unmittelbar darauf folgenden Tagen, im Hause Cons. Nr. 69 auf der neuen Welt, die zu den Verlässen der Elisabeth Voiska und des Matthäus Schantel gehörigen Mobilien, als: Leibeskleidung, Wäsche, Bettzeug, Zimmer- und Kucheleinrichtung, Getreide, Wein, Viehfutter, Wirtschaftsgewerthe, Pferde, Kühe, zu den gewöhnlichen Amtsstunden öffentlich gegen sogleich bare Bezahlung werden feilgebothen werden.

Laibach am 24. November 1835.

Z. 1751. (1) **Nr. 10054.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, als Curator des liegenden Andreas Perjatu'schen Verlasses, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juni l. J. verstorbenen Andreas Perjatu, die Tagsatzung auf den 11. Jänner 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach den 2. Dezember 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1752. (1)

Nr. 2688.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rudrn von Kleinfürtsdorf, wider Gregor Derganz von Untersteindorf, in die executive Feilbietung der gegner'schen, mit dem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Spital Neustadt sub Rect. Nr. 65 eindienenden, zu Untersteindorf gelegenen, gerichtlich auf 280 fl. geschätzten halben Hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 11. Jänner, 10. Februar und 11. März 1836, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Anbange anberaumt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen am besagten Tage und Stunde mit dem Besage eingeladen werden, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 30. November 1835.

3. 1746. (1)

L. Nr. 2177.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Georg Jurmann von Nieg, wider Georg Fint, Senior von Malgern, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, in Malgern sub Haus Nr. 12 vorkommenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rect. Nr. 235 und 244 dienstbaren 1/4tel und 1/8 Urb-

rial-Huben, wegen an den Erstern schuldigen 153 fl. c. s. c. gerilliget, und die Losfügungen zur Vornahme derselben auf den 19. November, 19. Dezember l. J., und 19. Jänner k. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzung-Protocoll können in der hiesigen Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Sept. 1835.

Anmerkung. Nachdem bloß die erste Feilbietungstagung sistirt worden ist, so hat es bei der zweiten und dritten sein Verbleiben.

3. 1747. (1)

**A n z e i g e.**

In der Gradtscha = Vorstadt, Haus-Nr. 56, an der Triester Commercial-Strasse, ist ein Magazin zu vergeben.

3. 1748. (1)

**A n z e i g e.**

In Joseph Hermanns Kaffehause, Spital-Gasse Nr. 266, sind für das k. J. 1836 die Theater- und die allgemeine Zeitung zu überlassen. Auch kann ein Billard sammt dem nöthigen Zugehör um einen billigen Preis hintangegeben werden.

**Pränumerations = Anzeige.**

Da mit dem Schlusse dieses Monats die halb- und ganzjährige Pränumerationszeit auf die Laibacher Zeitung und auf das mit selbem vereinigte Illyrische Blatt zu Ende geht, so ladet das gefertigte Comptoir die (P. T.) Herren Abonnenten zur Pränumerationszeit auf das kommende Jahr mit der Bitte ein, die Bestellungen hierauf bald möglichst, entweder in dem gefertigten Comptoir oder bei den nächstgelegenen Postämtern machen zu wollen, um in den Stand gesetzt zu seyn, diese Blätter ohne Unterbrechung den (P. T.) Herren Pränumeranten gleich vom Anfange des künftigen Jahres senden zu können.

Zugleich sieht sich das gefertigte Zeitungs-Comptoir, wegen der von Semesler zu Semesler sich häufenden Rückstände an Pränumerations-Beträgen, in die Nothwendigkeit versetzt, ein für allemal unumwunden erklären zu müssen, daß von nun

